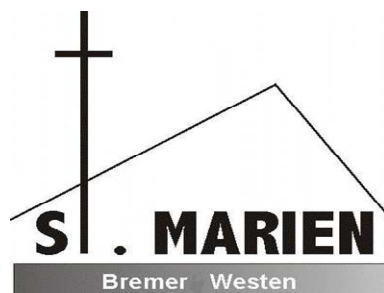


Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Marien in Bremen



Einführung

Insbesondere Kinder und Jugendliche sind ein bedeutsamer und zukunftsweisender Teil unserer Kirche und in ihrer Entwicklung ganz besonders auf den Schutz und die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen. Das Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen hat die katholische Kirche schwer erschüttert. Seitdem beschäftigt sich die Deutsche Bischofskonferenz (und auch die Ortskirchen) intensiv mit dieser Thematik, sucht nach zukunftsweisenden Lösungen und verabschiedete zuletzt im Jahr 2019 die **„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“**, und die **„Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“**, nach der für alle kirchlichen Einrichtungen die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes verbindlich vorgeschrieben ist. Beide Ordnungen traten am 1.1.2020 im Bistum Osnabrück in Kraft. Die „Rahmenordnung Prävention“ ersetzt damit die bisherige Präventionsordnung des Bistums aus dem Jahr 2014.



Es ist ein grundsätzliches Anliegen im Bistum Osnabrück, nachhaltig sichere Orte und Begegnungsräume zu schaffen und diese Räume sowohl als Schutzraum (kein Tatort werden), als auch als Kompetenzort (hier erhalten Betroffene / Kinder bei Bedarf Hilfe) auszugestalten. Das soll mittels des sogenannten Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) umgesetzt werden.

Es gilt in unserer Pfarrei Sankt Marien für alle ehrenamtlich und hauptberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, aber auch für jene, die mit anderen abhängigen Schutzbefohlenen arbeiten. In diesem Konzept werden Strukturen, Konzepte und Regelungen der Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens in unserer Pfarrei zu einem Konzept verbunden. Dadurch soll auf konzeptioneller, struktureller, kultureller und personeller Ebene ein höchstmögliches Maß an Transparenz für die gesamte Pfarrei etabliert werden.

Das ISK ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen vor Ort. Es gibt Orientierung und Sicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu übernehmen. Es dient der Etablierung eines wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgangs im Alltag. Es signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird. Es ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess um eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung einzuführen, nachhaltig zu fördern und administrativ zu implementieren.

In dem vorliegenden Schutzkonzept liegt der Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche, grundsätzlich gilt das aber in gleicher Weise auch für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Mit dem Institutionellen Schutzkonzept verfolgen wir folgende Ziele:

- In unserer Pfarrei fördern wir eine Kultur der Achtsamkeit und der Respektierung der Person und Persönlichkeit der uns anvertrauten Personen, damit es nicht zu grenzverletzendem Verhalten kommt.

- Diese Haltung soll sich in unserer Pfarrei verfestigen und in allen Bereichen unseres Zusammenseins selbstverständlich werden.
- Wir setzen alles daran, Risiken zu minimieren, die es Täter*innen ermöglichen, sich Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen zu nähern.
- Die ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Leiter*innen sollen Sicherheit in einem respektvollen Umgang mit anderen Personen gewinnen und werden entsprechend geschult.
- Eltern sollen wissen, dass ihre Kinder in den Gruppen und Einrichtungen der Pfarrei gut aufgehoben sind.
- Wir informieren über Hilfsmöglichkeiten und vermitteln diese gegebenenfalls.
- Potentielle Täter*innen müssen wissen: Unsere Haltung zu Missbrauch ist „Null-Toleranz“

Unsere Kirchengemeinde St. Marien

Die Kirchengemeinde St. Marien ist lokalisiert im Bremer Westen und umfasst die Stadtteile Findorff, Walle, Überseestadt, Gröpelingen, Oslebshausen, Grambke und Teile von Burg.

Zur Gemeinde gehören vier Standorte: St. Bonifatius in Findorff, St. Marien in Walle, St. Nikolaus in Gröpelingen und St. Josef in Oslebshausen.

In St. Marien gibt es neben der Pfarrkirche, räumlich durch ein gläsernes Foyer verbunden, das Pfarrheim mit dem Pfarrsaal und zwei Gemeinderäumen im Untergeschoß nebst Toiletten. In einem Nebengebäude des Pfarrhauses gibt es einen weiteren Gemeinderaum. In St. Marien grenzt an die Gemeinde eine kath. Kindertagesstätte, eine kath. Grundschule und ein Jugendwohnheim der Caritas-Erziehungshilfe Bremen

In St. Josef sind Pfarrheim und Kirche räumlich miteinander verbunden, der Pfarrsaal grenzt direkt an die Kirche, weitere Gemeinderäume schließen sich an den Pfarrsaal an.

In St. Nikolaus befindet sich im dortigen Gemeindezentrum eine kath. Kindertagesstätte. Das Gemeindezentrum und die Kita sind zwei Gebäude, die durch ein großes Foyer miteinander verbunden sind, welches auch von beiden Einrichtungen genutzt wird. Der Zugang zur Kita erfolgt durch dieses Foyer, in dem Tische, Stühle und ein Tresen aufgebaut sind.

In St. Bonifatius befinden sich Kita und Gemeinderäume ebenfalls im gleichen Gebäude, der ehemaligen Kirche. Die Gemeinderäume sind im Obergeschoß untergebracht. Gemeinderäume und Kita-Räume sind durch ein gemeinsames Treppenhaus verbunden. Im ehemaligen Pfarrhaus St. Bonifatius befindet sich eine Jugendwohngruppe der Caritas für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarrei St. Marien:

Das Pastoralteam: Pfarrer, Pastor, Gemeinde- und Pastoralreferenten

Die Beschäftigten von St. Marien:

Küster*innen

Sekretärinnen

Hausmeister*innen

Organist*innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in folgenden Bereichen der Gemeindegarbeit, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben:

Katechese

Messdiener*innen

Jugendgruppe

Kinderliturgie

Krankenkomunion

Männergruppe

Kreuzbund-Gruppen

Kinder- und Jugendverband: DPSG

Erwachsenenverbände: Kolping, KAB

Seniorenkochgruppe

Seniorenbesuchsdienst

Seniorenachmittage

Sakramentspendung durch Priester (insbesondere Beichte und Krankensalbung)

Sternsingeraktion

St. Martins-Aktion

In unserer Pfarrei gibt es verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche. Dazu zählen die Erstkommunion- und Firmkatechese, die an wechselnden Standorten angesiedelt ist. Dazu zählen die Pfadfindergruppen, die sich in St. Nikolaus und in St. Marien treffen. Dazu zählen die Angebote für Messdiener an verschiedenen Standorten. Dazu

zählt eine Jugendgruppe in St. Nikolaus. Hin und wieder nutzen auch die Grundschule St. Marien und der Kindergarten St. Marien die Räumlichkeiten im Pfarrzentrum St. Marien für Projekte, ebenso wie der Kindergarten St. Nikolaus die Räume im Gemeindezentrum St. Nikolaus.

Kinder und Jugendliche nehmen an den Veranstaltungen der Pfarrei gerne teil, weil sie dort Menschen treffen, mit denen sie sich wohlfühlen und eine vertrauensvolle Atmosphäre erleben. Die verschiedenen Gruppen, Angebote der Katechese und weiteren Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche werden von ehrenamtlichen - zumeist jugendlichen - Gruppenleiter*innen, erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, von Honorarkräften und von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen geleitet.

Leider könnte es auch in unserer Pfarrei Situationen geben, in denen das Wohl von Kindern und Jugendlichen von Erwachsenen oder Gleichaltrigen missachtet wird. Dazu kann z.B. auch schon das Fotografieren von Personen zählen, obwohl diese nicht fotografiert werden möchten. Manchmal wird Kindern und Jugendlichen auch körperlich zu nahe gekommen oder sie sind respektlosen Bemerkungen ausgesetzt. Das soll nicht sein.

Begriffsklärungen

Was verstehen wir unter: Grenzverletzungen – Übergriffen – emotionalem Missbrauch – spirituellem Missbrauch - sexualisierter Gewalt?

Wer sind schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene?

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und / oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Emotionaler Missbrauch beginnt, wenn haupt- oder ehrenamtliche Personen im pastoralen Dienst die Beziehung zu den ihnen anvertrauten Personen benutzen, um ihre persönlichen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen o.ä. Interessen oder Bedürfnisse zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen oder Bedürfnisse ist auch dann missbräuchlich, wenn dies von den anvertrauten Personen gewünscht oder unbewusst getan wird. Ferner zählen dazu finanzielle Vorteilsnahme, weltanschauliche, politische und religiöse Einflussnahme sowie sexuelle Angebote, Kontakte oder Beziehungen. Solche Handlungen können dem Gegenüber Schaden zufügen und stellen schwere Verstöße gegen professionelle Standards dar.

Spirituelle Missbrauch meint die „Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechtes“. Das heißt, Menschen wird die Möglichkeit genommen, die zu ihnen passenden spirituellen Ressourcen zu wählen, um ihr Leben positiv zu deuten. Spiritueller Missbrauch geschieht z.B. dann, wenn ich dem anderen meine Entscheidung, die ich für ihn/ für sie

für richtig halte, aufzuzwingen, statt ihm / ihr die Freiheit für eigene Orientierung zu lassen.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und / oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.

Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen: die verschiedenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch benannt.

Wer sind schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene?

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiter*innen, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

Risikoanalyse

Gruppen und Einzelpersonen, die in unserer Pfarrei engagiert sind und unsere Pfarreiräume für diverse Angebote nutzen, werden mithilfe eines Fragebogens (Anlage 1) zu räumlichen und strukturellen Risiken in der Pfarrei mit ihren Standorten befragt und um Stellungnahme gebeten.

Aus diesen Rückmeldungen ergeben sich möglicherweise besondere Bedarfe, bei bestimmten räumlichen und baulichen Gegebenheiten nochmal genau nachzuschauen.

Folgende Aspekte sind dabei besonders in den Blick zu nehmen:

- Beleuchtung in Gängen, Fluren und auf dem Außengelände
- Vermeidung dunkler Ecken
- Sicherung der Eingangstüren gegen unbefugten Zutritt

- Sinnvolle Transparenz bei Räumen, in denen persönliche oder seelsorgerische Gespräche stattfinden
- Wahrung der Privatsphäre in den sanitären Anlagen

Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex (Anlage 2) wird jedem / jeder Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral vorgelegt, der punktuell Kontakt mit Schutzbedürftigen hat. (In analoger Weise gilt dieser Verhaltenskodex auch für den Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.) Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem / jeder Mitarbeiter*in individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der / die (ehrenamtliche / nebenamtliche / hauptamtliche) Mitarbeiter*in seinen / ihren Willen und Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeiter*innen eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Umsetzung der Vorgaben aus der „Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz“ (Präventionsbausteine)

Die Rahmenordnung Prävention enthält, insbesondere unter dem Kapitel „Institutionelles Schutzkonzept“ (Pkt. 3), konkrete Vorgaben, die vor Ort umgesetzt werden sollen, um so den Schutz der uns anvertrauten Menschen konkret zu gewährleisten.

Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1 RO-Prävention)

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

Da es uns darum geht, eine grundlegende Haltungsänderung anzustoßen, ist das Thema „Prävention“ immer Thema vor einem Einsatz und bei Reflektionsgesprächen mit Mitarbeiter*innen. Die in der Gemeinde aktiven Jugend- und Erwachsenenverbände tragen in ihren eigenen Strukturen Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgabe

Erweitertes Führungszeugnis (3.1.1 RO-Prävention)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

Pkt. 1.2 der Rahmenordnung definiert den Begriff der Beschäftigten:

- *Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,*
- *Ordensangehörige,*
- *Kirchenbeamte,*
- *Arbeitnehmer,*
- *zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,*

- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Hinweis: Beschäftigte im verfassten kirchlichen Bereich sind insbesondere: Mitarbeitende im pastoralen Dienst, im liturgischen Dienst (Küster, Kirchenmusiker), in der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Verbandsarbeit, in Kindertagesstätten, in der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung, in Internaten und Schulen.

Folgende Übersicht regelt die Zuständigkeiten in unserer Pfarrei:

Vorlage erw. Führungszeugnis	Zuständigkeit/Einsichtnahme
Hauptamtliche im Pastoralteam	Justitiar des Bistums
Alle weiteren Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde	Leitender Pfarrer: Pfr. Josef Fleddermann
Mitarbeitende in den Kindergärten	Justitiar des Bistums
Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die nach Einschätzung / Prüfung zu Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen tätig sind. Alle Personen, die an Veranstaltungen / Fahrten mit Anvertrauten inkl. Übernachtung beteiligt sind; z.B. auch Küchenpersonal auf Ferienfreizeiten.	<i>Pfarrer (oder eine vom Pfarrer beauftragte Person)</i> Pastoralreferent Johannes Gebbe

Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2. RO-Prävention)

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Folgende Übersicht regelt die Zuständigkeiten in unserer Pfarrei

Vorlage einer Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung	Zuständigkeit /Ablage durch
Hauptamtliche im Pastoralteam	<i>Pfarrer (oder eine vom Pfarrer beauftragte Person)</i> Pfarrer Josef Fleddermann
Alle Mitarbeiter der Kirchengemeinden	<i>Pfarrer (oder eine vom Pfarrer beauftragte Person)</i> Pfarrer Josef Fleddermann
Ehrenamtliche Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none"> - Gruppenleiter*innen - Küchenpersonal auf Ferienfreizeiten - Firm- und Kommunionkatechet*innen - Familiengottesdienstkreise - Begleiter*innen der Sternsinger*innen - Verantwortliche und Mitarbeiter*innen der Krippenspiele 	<i>Pfarrer (oder eine vom Pfarrer beauftragte Person)</i> Pastoralreferent Johannes Gebbe

Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex (Pkt. 3.2 RO-Prävention)

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Vor dem Einsatz Ehrenamtlicher und Nebenamtlicher im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei gibt es ein Vorgespräch mit dem / der zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*in, der / die diesen Arbeitsbereich verantwortet. Im Rahmen dieses Vorgesprächs wird die persönliche Eignung „überprüft“, es wird ebenfalls die Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt sowie das ISK thematisiert.

Darüber hinaus wird von dem / der zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*in eine Selbstverpflichtungserklärung, ein Verhaltenskodex und eine Selbstauskunftserklärung ausgehändigt und erläutert, welche die ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen unterschreiben müssen und die dann zu den Unterlagen genommen wird. Zuständig dafür ist derzeit Pastoralreferent Johannes Gebbe.

Ebenfalls wird gegebenenfalls auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen. Die Kosten trägt die Pfarrei. Das vorgelegte Führungszeugnis wird von zentraler Stelle beim Kath. Gemeindeverband hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Einsatzes der jeweiligen Mitarbeiter*innen geprüft. Die entsprechenden Rückmeldungen werden ebenfalls zu den Unterlagen genommen. Zuständig dafür ist derzeit Pastoralreferent Johannes Gebbe.

Die Ehrenamtlichen werden namentlich in einer Liste aufgeführt.

Einmal im Jahr (direkt nach den Sommerferien) wird vom gesamten Pastoralteam diese Liste überprüft und ggf. überarbeitet. Die Verantwortung für die Überprüfung liegt in den Händen der Ansprechperson für Prävention in St. Marien (derzeit Pastoralreferent Johannes Gebbe).

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen machen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Pfarrei mit dem ISK vertraut. Grundlegende Schulungen dazu finden auf Diözesanebene bzw. in den jeweiligen Ausbildungen statt. Die Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariates in Osnabrück fordert die entsprechenden Führungszeugnisse ein.

Dritte (Pkt. 3.1.3 RO-Prävention)

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche

Räume überlassen werden, kommen unsere Präventionsstandards analog zur Anwendung.

Beratungs- und Beschwerdewege / Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (Pkt. 3.1.3 RO-Prävention)

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

Die im Folgenden aufgeführten Ansprechpersonen stellen verbindlich sowohl interne als auch externe Beratungs- und Beschwerdewege sicher, die den unterschiedlichen Verantwortungsträgern bei den Einstiegsgesprächen bekannt gemacht werden.

Denn es ist wichtig, dass die uns anvertrauten Menschen die Möglichkeit haben, sich mitzuteilen, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt.

Ansprechpartner innerhalb der Pfarrei

Pastoralreferent Johannes Gebbe

Tel.: 0421/ 62 00 90 23

E-Mail: johannes.gebbe@st-marien.de

und

Petra Strauß-Plohr

Tel.: 0421/ 373285

E-Mail: plohr2000@aol.com

Externe Ansprechpartner und Fachberatungsstellen

• Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch Domhof 2, 49074 Osnabrück

Herr Hermann Mecklenfeld
Tel.: 0541/318-380
E-Mail: h.mecklenfeld@bistum-os.de

Herr Christian Scholüke
Tel.: 0541/318-381
E-Mail: c.scholueke@bistum-os.de

• Psychologische Beratungsstelle Offene Tür (inklusive: „Insofern erfahrene Fachkräfte“ gem. §8b SGB VIII)

Herr Dieter Wekenborg, Hohe Str. 7, 28195 Bremen,
Tel.: 0421 / 324272
E-Mail: Offene-Tuer.Bremen@t-online.de

• Kontaktdaten für Betroffene sexueller oder spiritueller Gewalt

Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt

Herr Antonius Fahnemann, Landgerichtspräsident a.D.
Tel.: 0800-7354120
E-Mail: fahnemann@intervention-os.de

Frau Irmgard Witschen-Hegge, Frauenärztin
Tel.: 0800-0738121
E-Mail: witschen-hegge@intervention-os.de

Ansprechpersonen für Betroffene spirituellen Missbrauchs

Frau Dr. Julie Kirchberg, Theologin
Tel.: 0800-7354127
E-Mail: kirchberg@intervention-os.de

Herr Ludger Pietruschka, Dipl. Theologe
Tel.: 0800-7354128
E-Mail: pietruschka@intervention-os.de

Wer sich postalisch an eine der genannten Ansprechpersonen wenden möchte, erreicht die Adressaten über das
Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück
Postfach 1380, 49003 Osnabrück

• Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat
Justitiar Ludger Wiemker, Domhof 2, 49074 Osnabrück
Tel.: 0541 318-130
E-Mail: l.wiemker@bistum-osnabrueck.de

Brigitte Kämper, Domhof 2, 49074 Osnabrück
Tel.: 0541 318-133
E-Mail: b.kaemper@bistum-osnabrueck.de

Qualitätsmanagement (Pkt. 3.5 RO-Prävention)

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

In unserer Pfarrei sollen Nachhaltigkeit und Überprüfbarkeit des ISK durch Klarheit in den Kommunikationswegen, durch eine angemessene Veröffentlichung des ISK sowie durch eine zuständige Person gewährleistet werden, die für eine regelmäßige Überprüfung (mindestens nach zwei Jahren) und eine stetige Aktualisierung auf dem Hintergrund einer Risikoanalyse und bezüglich der aktuellen Gemeindesituation sorgt.

Die dafür zuständige Ansprech-/Vertrauensperson unserer Gemeinde ist zurzeit Pastoralreferent Johannes Gebbe.

Präventionsschulungen (Pkt. 3.6 RO-Prävention)

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen [...].

In unserer Pfarrei führen wir keine eigenen Präventionsschulungen durch. Wir empfehlen aber den ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen die Teilnahme an Schulungen anderer Rechtsträger, z.B. des Kath. Gemeindeverbandes in Bremen oder des BDKJ Landesverbandes Bremen, die mindestens 1x jährlich angeboten werden. Die Teilnahme an diesen Schulungsangeboten wird von uns unterstützt und eingefordert. Für Hauptamtliche werden solche Schulungen seitens des Bistums Osnabrück angeboten und auch nachgehalten.

In Kraft gesetzt

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde durch Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates am 01.12.2021 in Kraft gesetzt.

Es wird regelmäßig – spätestens aber alle fünf Jahre - überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Bremen, den 01. 12. 2021

gez. Pfr. Josef Fleddermann
für den Kirchenvorstand

gez. Petra Strauß-Plohr
für den Pfarrgemeinderat